

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

8.7.1922 (No. 156)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
C. A. M. e. n. d.,
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1.50 M. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrichstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigenerhebung, zwangsweiser Verbreitung und Kontandverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Ausfall, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Oberrhein Basel—Konstanz.

Am 4. bis 6. Juli 1922 tagte in Heidelberg die badisch-schweizerische Kommission für den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und dem Bodensee. Die Verhandlungen bezogen sich hauptsächlich auf die Feststellung der Verleihungsbedingungen für die Rheinstraßenwerke bei Niederorsch, Riedelsheim, Dogern und Reilingen, für welche das wasserpolizeiliche Verfahren im Gang ist. Der Inhalt dieser Urkunden wurde sowohl im Schoße der Kommission als auch mit den Vertretern der Geschäftler eingehend erörtert, wobei sich eine weitgehende Übereinstimmung insbesondere auch mit den letzteren ergab. Einer weiteren Klärung bedürfen nur noch wenige Einzelfragen. Die Grundlagen für die Finanzierung der genannten Rheinstraßenwerke und Bearbeitung der Einzelentwürfe sind nunmehr gegeben.

Außer diesem Beratungsgegenstand war die Kommission auch noch mit der Frage der Schiffbarmachung des Oberrheins zwischen Basel und dem Bodensee und mit der Frage der Bodenseeregulierung befaßt. Hierzu war ein eingehender Vorschlag für die am künftige Schiffahrtsstraße zu stellenden Anforderungen von badischer Seite ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt worden. Über das weitere Vorgehen zur Erlangung geeigneter Grundlagen zur Lösung auch dieser Fragen wurde Einigung erzielt.

* Die Deutsche Volkspartei

Hat sich in ihrem Antwortschreiben auf die vorgelegte Anfrage des Zentrums und der Deutschdemokraten bereit erklärt, in die Regierung einzutreten. Das ist sehr schön und sehr lobenswert. Aber hat die „Deutsche Volkspartei“ auch die Bedingungen akzeptiert, die in jener Anfrage als Voraussetzung für eine Koalitionserweiterung nach rechts genannt wurden? Das scheint uns die entscheidende Frage zu sein. Sie kann leider nicht mit einem Ja beantwortet werden.

Zentrum und Deutschdemokraten hatten erklärt, daß Einigkeit darüber bestehen müsse, „daß ein Wiederaufbau des Staates und die Fortführung der Sozialpolitik nur auf dem Boden der verfassungsmäßigen, republikanischen Staatsform möglich ist.“ Deshalb werde von den in der Regierung zu vereinigenden Parteien „jede Agitation gegen die Verfassung der Republik, gegen die Träger der Staatsgewalt und die Embleme des Staates innerhalb und außerhalb des Parlamentes zu vermeiden und die Republik gegen jeden Angriff zu verteidigen sein“. Dem Staate seien durch das Gesetz zum Schutz der Republik „alle Machtmittel zu gewähren, deren er zur tatkräftigen Verteidigung bedarf“. Und schließlich seien „alle Bemühungen der Regierung, unsere außenpolitischen Verhältnisse auf der Grundlage internationaler Verhandlungen zu verbessern, zu unterstützen“.

Die Antwort der Deutschen Volkspartei, deren Wortlaut wir weiter unten wiedergeben, läßt ein präziseres Eingehen auf diese Voraussetzungen vermissen; sie begnügt sich vielmehr damit, an Hand der letzten Reden ihrer führenden Abgeordneten „eine wesentliche Übereinstimmung“ festzustellen. Das Wort „Republik“ wird ängstlich vermieden. Und ebenso enthält die Antwort keine Erklärung darüber, daß die Partei auf jede Agitation gegen die republikanische Verfassung, gegen die Träger der Staatsgewalt und gegen die Embleme des Staates verzichten werde. Ganz allgemein wird im Zusammenhang mit den erwähnten Reden der Abg. Weder, Heintze und Strejmann von der Auffassung der Partei „zu der Frage des Schutzes der verfassungsmäßigen Staatsform gegen die Verächtlichmachung und gegen hochverräterische Bestrebungen“ gesprochen und von dieser Auffassung gesagt, daß sie mit der des Zentrums und der Deutschdemokraten im Wesentlichen übereinstimme.

Wir sind der Ansicht, daß eine solche Antwort nicht genügen kann. Sie bringt Ausführliche und allgemeine Wendungen, die jeder Interpretation fähig sind, aber sie bringt kein klares Bekenntnis zur Republik. Sie spricht von der Verfassung schlechthin, die ja morgen nach dem Willen der Rechten auch eine monarchistische sein kann, geht aber den Bezeichnungen „Republik“ und „republikanische Verfassung“, obwohl diese in der Anfrage ausdrücklich hervorgehoben werden, mit einer sehr bezeichnenden Vorsicht aus dem Wege.

Es ist klar, daß bei den sozialistischen Parteien diese Antwort nur als eine Bestätigung und

Rechtfertigung des Mißtrauens aufgefaßt werden wird, das dort ohnehin vorhanden ist.

Was übrigens die Haltung des Reichskanzlers anlangt, so glauben wir, daß auch er sich unter diesen Umständen für eine Koalitionserweiterung nach rechts nicht einsehen wird. An sich erfordert die innere Logik der Lage vor allem eine Erweiterung der Koalition nach links. Nur dann, wenn die Deutsche Volkspartei sich mit einer alle Zweifel ausschließenden Klarheit und Entschiedenheit auf den Boden der republikanischen Verfassung gestellt und ehrlich auf jede reaktionäre Agitation verzichtet hätte, hätte man über eine ergänzende Erweiterung nach rechts diskutieren können. Die Deutsche Volkspartei hat einer solchen Voraussetzung nicht entsprochen. Die Konsequenz ergibt sich von selbst.

Badische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

Das Arbeitsministerium hat unterm 24. Juni 1922 die Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz erlassen, welche in der Nr. 47 des Bad. Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 457 veröffentlicht ist. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsmietengesetz am 1. Juli 1922 in Kraft.

Das Reichsmietengesetz enthält im allgemeinen nur Rahmenvorschriften. Der Ausführungsverordnung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Der Grundgedanke des Reichsmietengesetzes ist der, daß Mietzinssteigerungen nur insoweit zugelassen werden, als sie durch die Steigerung der für das Haus erwachsenden Ausgaben notwendig geworden sind. Das Gesetz gestattet dabei Vertragsfreiheit. Die Mietparteien sind berechtigt, auch eine andere Regelung über die Höhe des Mietzinses zu vereinbaren, wie sie das Reichsmietengesetz vorsieht. Andererseits haben die Vermieter und Mieter das unverzichtbare Recht, jederzeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich zu erklären, daß die Miete nach dem Reichsmietengesetz berechnet werden soll (gesetzliche Miete). Eine solche ordnungsmäßig zugegangene Erklärung hat zur Folge, daß in Mietverträgen über unmobilierte und möblierte Räume von dem 1. Termin an, für den die Kündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 565) zulässig wäre, die gesetzliche Miete an die Stelle der vereinbarten tritt. Der Zeitpunkt der Mietzinsänderung richtet sich daher danach, ob der Mietzins vertraglich nach Wochen, Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist. Also muß z. B. bei vierteljährlicher Mietzinszahlung, spätestens am 4. Juli, der andere Partei die Erklärung zugestellt sein, damit die gesetzliche Miete am 1. Oktober in Kraft tritt. Bei monatlicher Mietzinszahlung muß die Erklärung spätestens am 15. Juli erfolgen, damit vom 1. August ab die gesetzliche Miete gilt. Einem Kündigungsantrage zwecks Herbeiführung einer Mietzinsänderung bedarf es künftig nicht mehr.

Das Reichsmietengesetz geht bei Feststellung der gesetzlichen Miete von der Grundmiete aus. Die Grundmiete ist derjenige Betrag, der sich nach Abzug der in der Friedensmiete enthaltenen Betriebskosten (Abgaben) und Instandsetzungsarbeiten ergibt. Die Grundmiete ist demnach in der Regel geringer wie die Friedensmiete; sie stellt den reinen Kapitalzins des Hauses vom 1. Juli 1922 dar. Zu dieser Grundmiete treten zur Bestimmung der gesetzlichen Miete Zuschläge:

1. für die Steigerung der Zinsen einer bereits in der Vorkriegszeit vorhanden gewesenem Belastung des damaligen Grundstückswertes,
2. für Betriebskosten (Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten),
3. für Instandsetzungsarbeiten.

Die Instandsetzungsarbeiten sind in laufende und große Instandsetzungsarbeiten geteilt. Die Zuschläge sind in der Regel in Hundertsätzen der Grundmiete festzusetzen.

Auf Neubauten oder durch Um- oder Einbau geschaffene Räume findet das Reichsmietengesetz keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftighin bezugsfertig werden. Es ist Vorzorge getroffen, daß Umgehungen des Gesetzes nicht möglich sind. Das Gesetz bestimmt, daß die Vorschriften des Reichsmietengesetzes auch auf Verträge Anwendung finden, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

Das Arbeitsministerium war bestrebt, in der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz den besonderen Verhältnissen im Lande Baden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Verordnung führt das Gesetz seinen Bestimmungen und seinem Sinne gemäß in einer Weise aus, die den berechtigten Interessen der Mieter, wie auch denjenigen der Hauseigentümer entspricht, und dabei ein Fährverbot von Behörden möglichst einschränkt.

Hinsichtlich der oben erwähnten Berechnung der Grundmiete aus der Friedensmiete sieht die Verordnung vor, daß von der Friedensmiete die in ihr enthalt. Beträge für Betriebskosten und Instandsetzungsarbeiten in einem Hundertsatz abgezogen werden, der mindestens 10 und höchstens 22 vom Hundert der Friedensmiete beträgt.

Ausnahmsweise können die Gemeindebehörden der Städte und der großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung anordnen, daß die Grundmiete für Gebäude, die vor dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind, unmittelbar aus dem

Grundsteuerwert vom 1. Juli 1914 zu berechnen ist. Als Grundmiete gilt dann 5 vom Hundert des Steuerwertes. Eine derartige Regelung besteht seither schon in den größeren Gemeinden des Landes und hat sich gut bewährt. Die Regelung dient weder zugunsten des Mieters noch des Vermieters, sie soll lediglich eine einfache und rasche Berechnung der Grundmiete ermöglichen. Die Feststellung der Grundmiete aus der Friedensmiete würde insbesondere in den größeren Städten vielfach zu Schwierigkeiten führen, weil die Friedensmiete oft nicht mehr genau bekannt ist, oder weil sich die Größe der einzelnen Wohnungen durch Abtrennung oder Umbauten seit Kriegsbeginn verändert hat.

Die Hundertsätze, insbesondere diejenigen für die Zuschläge zur Grundmiete, sind nach der Verordnung für die „Städte“ und „großen Gemeinden“ im Sinne der Gemeindeordnung von der Gemeindebehörde, für die „mittleren“ und „kleinen Gemeinden“ von dem Bezirksrat festzusetzen. Die Gemeindebehörde kann die Festsetzung der Hundertsätze einem bei dem Mieteinigungsamt zu bildenden Ausschuss für Mietzinsbildung (Mietenausschuss) übertragen. Der Mietenausschuss besteht aus dem Vorstand des Mieteinigungsamtes oder einer anderen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Persönlichkeit als Vorsitzender und aus Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hauseigentümer, zur Hälfte Mieter sein. Sie werden von der Gemeindebehörde ernannt. Die Gemeindebehörde oder der Mietenausschuss, so wie der Bezirksrat, haben die von ihnen festgesetzten Hundertsätze in angemessenen Zeiträumen nachzuprüfen und dann abzuändern, wenn die Hundertsätze den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Die Zuschläge zu der Grundmiete sind auch nach der Verordnung regelmäßig in einem Hundertsatz festzusetzen. Nur hinsichtlich des Zuschlages zu der Grundmiete für die Betriebskosten sind die Gemeindebehörden der Städte oder der großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ermächtigt, den Zuschlag anders zu berechnen, insbesondere in der Weise, daß alle Betriebskosten in ihrem nachgewiesenen tatsächlichen Betrag auf die einzelnen Mieter umgelegt werden. Die Verwaltungsstellen sind stets in einem Hundertsatz festzusetzen, der nach dem Stand vom 1. Juli 1922 mindestens 5 vom Hundert und höchstens 15 vom Hundert der Grundmiete beträgt. Der Hundertsatz des Zuschlages für die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten und derjenigen für die Kosten der großen Instandsetzungsarbeiten, hat nach dem Stand vom 1. Juli 1922 mindestens je 60 vom Hundert der Grundmiete zu betragen.

Das Reichsmietengesetz will weiterhin erreichen, daß die Häuser wieder sachgemäß unterhalten werden, was sich in den letzten Jahren, teils wegen der Kriegsfolgen, teils wegen der im allgemeinen ungenügenden Mieten, nicht in dem wünschenswerten Umfang erreichen ließ. Es wird daher nicht zu umgehen sein, daß mit Rücksicht auf die stark gestiegenen Reparaturkosten die Hundertsätze für laufende Instandsetzungsarbeiten und für große Instandsetzungsarbeiten eine beträchtliche Höhe erreichen. Deswegen ist es aber geboten, daß die Zuschläge von dem Hauseigentümer auch bestimmungsgemäß verwendet werden, und daß bei pflichtwidrigem Verhalten des Hauseigentümers ein behördliches Einschreiten möglich ist. Die Verordnung trifft hierwegen eine Reihe von Bestimmungen.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Verwendung der laufenden Instandsetzungsarbeiten kann das Mieteinigungsamt bei Verfallnis des Hauseigentümers anordnen, welche Instandsetzungsarbeiten, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist sie auszuführen sind. Hierbei ist jedoch vom Mieteinigungsamt nur die Ausführung solcher laufenden Instandsetzungsarbeiten vorzuschreiben, deren Vornahme aus Gründen der Gebäudeerhaltung, Gesundheit oder Wohnbarkeit geboten erscheint. Hinsichtlich anderer laufender Instandsetzungsarbeiten, insbesondere solcher zur Verschönerung des Hauses oder einzelner Wohnungen, bleibt es bei den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn die vom Mieteinigungsamt getroffenen Anordnungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden, so kann es bestimmen, daß die Arbeiten von der Gemeindebehörde auf Kosten des Vermieters ausgeführt werden.

Eine besonders schwierige und wichtige Frage ist die Regelung des allgemeinen Zuschlages zu der Grundmiete für große Instandsetzungsarbeiten. Nach der Ausführungsverordnung ist in den Städten und großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung gemäß § 7 Absatz 1 des Reichsmietengesetzes zur Schaffung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten ein weiterer Zuschlag in einem Hundertsatz der Grundmiete festzusetzen. Die Gemeindebehörden der übrigen Gemeinden können die Festsetzung eines solchen Zuschlages mit den sich hieraus ergebenden Folgerungen beschließen.

Wenn ein allgemeiner Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt ist, hat der Hauseigentümer für jedes ihm gehörende Haus ein Hauskonto anzulegen. Die Gemeindebehörde bestimmt, bei welchen Klassen Hauskonten eingerichtet werden dürfen. Das Hauskonto ist als gefondertes Konto zu führen. Die Zuschläge sind von den Mietern, welche die gesetzliche Miete entrichten, an den Vermieter zu bezahlen. Der Vermieter hat diese Beträge binnen 3 Wochen nach Empfang des Mietzinses an sein Hauskonto abzuführen.

Zu einer Verfügung über das Hauskonto bedarf der Hauseigentümer der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mieter oder der Mietervertretung des Gebäudes. Dagegen ist die Kasse bei beantragter Auszahlung zu einer Prüfung, ob die Zustimmung vorliegt, nicht verpflichtet. Der Hauseigentümer hat von der Kasse ein Kontogegenbuch führen zu lassen und über Anlage und Verwendung der Zuschläge Aufzeichnungen zu fertigen. Er hat der Gemeindebehörde, dem Mieteinigungsamt und den Mietern auf Verlangen Auskunft über die Verwen-

Mit zwei Beilagen: 65. u. 66. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtages.

lung der Zuschläge und den Stand des Hauskontos zu erteilen. Eine Erleichterung für den Hausbesitzer bringt die Vorschrift, wonach derjenige Hausbesitzer, der nach dem 1. Juli 1920 notwendige große Instandsetzungsarbeiten ausgeführt hat, deren Kosten durch den Bestand des Hauskontos nicht gedeckt werden, solange von der Verjährung der Eingahlung in das Hauskonto befreit bleibt, bis seine Auslagen gedeckt sind.

Das Mieteinigungsamt kann auf Antrag eines Mieters oder der Gemeindebehörde anordnen, daß das Hauskonto zu sperren ist. Dies soll insbesondere dann verfügt werden, wenn der Vermieter seine Verpflichtungen wegen Verwendung der Zuschläge, Führung des Hauskontos und Auskunftsverpflichtung in gröblicher Weise verletzt. Das Konto ist dann nach näherer Anordnung des Mieteinigungsamts bei einer öffentlichen Kasse anzulegen. Die Sperre des Hauskontos hat zur Folge, daß Mittel aus dem Hauskonto nur auf Grund einer Zahlungsmessung des Mieteinigungsamts abgehoben werden dürfen.

In Gemeinden, in denen kein allgemeiner Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt ist, hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragspartners einen Zuschlag für die Verzinsung und Tilgung einer im Einzelfall seit dem 1. Oktober 1920 ausgeführten oder in den vom Eingang des Antrags beim Mieteinigungsamt angerechneten nächsten 12 Monaten auszuführenden großen Instandsetzungsarbeiten zu bestimmen. Dieser Zuschlag ist nur für notwendige große Instandsetzungsarbeiten zu gewähren.

Ginsichtlich der gesetzlichen Untermiete trifft die Verordnung folgende Bestimmungen: Zunächst ist zu ermitteln, welcher Teil des Hauptmietzinses auf den leeren untervermieteten Raum entfällt, sodann sind jährlich bis zu 10 vom Hundert des Wertes der Möbel, Teppiche und sonstige Einrichtungsgegenstände für die Abnutzung zu berechnen. Hierzu kommen angemessene Zuschläge für Beleuchtung, Heizung, Bedienung, Vergabe der Wäsche und dergl.

Nach dem Reichsmietengesetz sind die Mieter eines Hauses berechtigt, eine Mietervertretung (Mieterausschuß) zu bestellen. Die Verordnung bestimmt, daß eine Mietervertretung dann gewählt werden soll, wenn an der Sammelheizung und Warmwasserbereitung eines Hauses mehr als 6 Parteien beteiligt sind.

Gemeindebehörde im Sinne der Verordnung und des Reichsmietengesetzes ist der Gemeinderat (Stadtrat).

Badische Wochenrückblicke.

Die Milchpreiskrise

Bildete in den letzten Tagen wieder mehrfach den Gegenstand lebhafter Erörterung. U. a. befaßt sich eine Zuschrift des Verbandes der badischen landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Presse mit diesem so bitter eruiteten Thema. Die Erklärung zählt die Ursachen auf, die nach Ansicht des Verbandes an den hohen Milchpreisen einerseits und an der von vielen Landwirten bemängelten Spannung zwischen Stall- und Verkaufspreisen andererseits Schuld sind; sie zitiert dabei vor allem die Verteuerung der Futtermittel und der Anschaffungspreise für Milchvieh, die Kosten für Mählung, Keimbildung, Transport usw. und Mißt die daran die Bemerkung, daß die Landwirtschaft wohl bewußt sei, daß die Milch in der Volksernährung und damit bei der Erziehung eines starken, allen Stürmen der Zeit gewachsenen Geschlechts von ausschlaggebender Bedeutung ist und daß dieses äußerst wichtige Lebensmittel nie und nimmer Objekt einer wilden Preistreibererei sein dürfe. Auf der anderen Seite aber, so heißt es dann in der Zuschrift weiter, müsse verlangt werden, daß sich auch in anderen Kreisen des Volkes die Erkenntnis Bahn breche, daß die Milch nicht wie andere wichtige Lebensmittel zu den Einnahmequellen für Staat und Gemeinden herangezogen, sondern von Steuern und Abgaben möglichst befreit und vor allem von der Eisenbahn zu billigen Preisen befördert werde. Was das letztere anbelangt, so herrscht wohl überall der gleiche Wunsch; darüber, inwiefern er sich erfüllen läßt, können naturgemäß nur die zuständigen Stellen entscheiden. Daß die Milch durch Steuern und Abgaben irgendwie besonders verteuert werde, ist uns nicht bekannt. Falls in der Zuschrift die Umfassende Erleichterung ist, deren Befreiung für Milch von landwirtschaftlicher Seite schon länger gefordert wird, so ist ja an sich zu bedauern, daß die Abgabe dieses Nahrungsmittels trifft, doch hat sich bisher jedenfalls keine Möglichkeit gefunden, die Milch von dieser allgemeinen, auf dem gesamten Umsatz ruhenden Steuer auszunehmen. Am übrigen wäre es mit Freude zu begrüßen, wenn die Landwirte in ihrer Gesamtheit der vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften so nachdrücklich betonten Erkenntnis der Bedeutung der Milch für die Volksernährung und der Wertverfälschung einer wilden Preistreibererei entsprechend handelten. Leider ist dem aber bisher noch keineswegs so; ein Teil der Produzenten beharrt oben zurzeit noch immer auf dem Grundsatz, zu nehmen, was sich aus dem hungernden Nichtproduzenten nur irgendwie herauspressen läßt.

Daß die Städte ihrerseits gewillt sind, den Produzenten das ihnen Zukommende zu gewähren, geht aus dem Verlauf einer Aussprache von Vertretern der Städte des Landes hervor, die letzter Tage im Rathaus zu Karlsruhe stattfand, und bei der von allen Beteiligten die Notwendigkeit hervorgehoben wurde, den Milchpreis so zu regeln, daß den Landwirten ein billiger Ausgleich für die steigenden Produktionskosten zuteil werde. Dieses freilich auch mit der Maßgabe, daß auch für alle städtischen Bevölkerungskreise die Möglichkeit bestehe, sich das unentbehrliche Nahrungsmittel zu beschaffen. Die Versammlung konnte indes nicht umhin, festzustellen, daß die neuerdings genannten Milchpreise mit diesen Richtlinien keineswegs in Einklang stehen und auch ganz beträchtlich die Forderungen übersteigen, die von vielen recht-denkenden Landwirten als angemessen angesehen werden. Und wenn sich demgemäß die Städte entschlossen haben, künftighin geschlossen übertriebene Milchpreisforderungen einzelner Gruppen von Landwirten zurückzuweisen, dagegen nachwievor bestrebt zu sein, durch Verhandlungen einen für beide Teile: Landwirt und Verbraucher, annehmbaren Milchpreis zu finden, so sollte man dieses Bestreben nach einem billigen Ausgleich auch in Produzentenkreisen zu würdigen wissen. So ununterrichtet über die Notlage in den Städten kann man heute auch im entlegenen Dörfchen nicht mehr sein, daß man Schein und Wahrheit nicht unterscheiden könnte, daß man nicht wüßte, wie furchtbar weite Kreise der Stadtbevölkerung, vor allem die Kinderwelt, unter den Teuerungszuständen zu leiden haben. Es ist kaum zuviel behauptet, wenn man sagt, daß die fünfjährige feindliche Hungerblockade unter dem heranwachsenden Geschlecht nicht viel größere Verheerungen und gesundheitliche Vermürbungen angerichtet hat als die steigende Not der letzten Jahre, denen der durch die Kriegsjahre bereits geschwächte Körper heute keinerlei Kräftigerwerb und demgemäß keinen Widerstand mehr entgegensetzen kann. Jeder, der in dieser Zeit speziell die Preise für Milch und Milchprodukte hinauftrieb, läßt eine schwere Verantwortung auf sich. Verantwortungsbewußtsein freilich ist das, was heute nur Mangelware ist. Das sei, weil diese Zeilen schon gerade von

der Milch und dem Milchpreis handeln, auch denjenigen im Gewissen gerufen, die moralische Dürftigkeit genug besitzen, um sich in Kurorten und Sommerfrischen auf Kosten der dar-benden und hungernden Kinder an kostbarer Schlag-sahne gütlich zu tun, wie es in der an anderer Stelle unseres heutigen Blattes wiedergegebenen Notiz „Keine Milch für Kinder — aber Schlagahne zu lesen ist. Neben der direkten Schädigung der Kinder bedeutet diese Schlemmerei, die nicht scharf genug beurteilt werden kann, auch eine Herausforderung für die Zeugen dieser Vorgänge. Man weiß nicht, wer eigentlich der Schuldigere ist: derjenige, der die Genäßigkeit seines Gaumens nicht bezähmen kann, obwohl er weiß, daß er mit dem Lederbissen, den er vertilgt, vielleicht einem elend dahinsiehenden Kind das bischen Nahrung sozusagen wegstiehlt, oder derjenige, der sich für ein erbärmliches Süßgeld bereit findet, dieses Treiben zu unterstützen!

Politische Neuigkeiten.

Deutscher Reichstag.

In der gestrigen Sitzung wurde die Besprechung über die Interpellationen über die Selbstschutzorganisationen fortgesetzt.

Abg. Hensel (D.-Natl.) vollendet seine gestern abgebrochene Rede, während die Linksparteien den Saal verlassen. Er mahnt zur Einigkeit. Die Einigkeit in Ostpreußen hat dieses vor den Polen gerettet.

Abg. Dr. Goss (Dem.) protestiert gegen die „Dolchstoß-Legende“. Auch die Reichswehr ist unser Heer, auch sie ist unsere Jugend. In einem solchen Heer gehören aber Mannes-tugend und militärische Tüchtigkeit. Diese lernt die Reichs-wehr gerade von den Offizieren und Unteroffizieren der alten Armee. Die Republik braucht ein Heer und diesem Heer muß Hargemacht werden, daß es für die Republik zu arbeiten hat. Dazu gehört Zeit. Der Redner tritt energisch für den Reichs-wehrminister Gessler ein. Dieser hat die Auflösung der alten Formationen und die Entlassung vieler Tausende Offiziere und Unteroffiziere sehr geschickt durchgeführt. Nun ist es zu danken, wenn sich die heutige Reichswehr wieder sehen lassen kann. Die höheren Offiziere der Reichswehr, die im Verzen noch Monarchisten sind, können noch nicht entlassen werden, weil kein Ersatz für sie da ist. Die Lücken derjenigen aber, die entlassen werden mußten, weil sie nicht eheulich für die Republik mitarbeiten wollten, ist groß. Die höheren Offiziere sind alle der Überzeugung, daß es für jeden Vaterlands-freund nur eins gibt, nämlich mitzuarbeiten und sich der Re-publik zur Verfügung zu stellen. Wir sind nicht so nervös wie Sie auf der Linken; wenn wir bei jeder schwarz-weiß-roten Fahne schreien wollten, „die Republik ist in Gefahr!“ dann wäre diese Republik keine drei Pfennige wert. Wir sprechen dem Reichswehrminister und dem Führer der Reichs-wehr unser Vertrauen aus.

Abg. Dr. David (Soz.) betont, er habe unter seine Ver-zehrung für Hindenburg einen Strich gemacht am 18. Novem-ber 1919, als Hindenburg vor dem Untersuchungsausschuß die „Dolchstoß-Lüge“ von sich aus aufgenommen habe. Die Reichs-wehr ist heute ein Fremdkörper im republikanischen Staats-organismus. Auch die Sozialdemokratie will keine parteipoliti-sche Einstellung der Reichswehr; aber sie muß fest auf dem Boden der Republik stehen. Statt dessen wird heute im Of-fizierskorps der antirepublikanische Geist gepflegt und nur die monarchistische Gesinnung gilt als gesellschaftsfähig. Der feste Wille der Arbeiterdemokratie: Nie wieder Krieg! unterstützt die Regierung auf ihrem Wege, zu leisten, was wir leisten können und so allmählich auch die Gegner zu einer besseren Überzeugung bringen zu können. Die Zeit der Monarchen, die Jahrbüchle hindurch die Gesandte des Volkes zu ihrem eigenen Vorteil gekannt haben, ist vorüber. Moderne Staaten können nicht durch landesväterliche Guld regiert werden, son-dern müssen geführt sein von politischen Fachmännern, die sich auf das Vertrauen des Volkes stützen, nicht von Ignoran-ten und Dilettanten wie Wilhelm II. Bismarcks Erinnerun-gen im III. Bande enthalten das beste Zeugnis für die Un-möglichkeit eines solchen Monarchen.

Abg. Fröhlich (Komm.) Was sollen uns Lobreden auf den Gort der Reaktion; die Reichswehr, wie sie der Demokrat gehalten hat? Was die historische Ergänzung der Schulbücher durch den Sozialdemokraten? Hier gilt es, denen da drüben freitragig auszulassen zu schlagen. Wir haben keinen Reichs-wehrminister, sondern einen Kriegsminister und der heißt Seeck. Die Arbeiterschaft ist in Königsberg produziert worden. Den Unabhängigen, die in die Regierung eintreten, wol-len wir sagen, daß die Verbindung mit den bürgerlichen Par-teien immer zu einer arbeitfeindlichen Politik geführt hat. Wir warnen Euch!

(Das Haus ist fast ganz leer.)
Abg. Meier-Weidau (Soz.) Das Gerücht von der Ergrich-tung eines Volkstribunals in Jwidan ist falsch. Es hat zwei Rote und 29 Verwundete gegeben. Minister Ripinski ist falsch informiert worden. Die Demonstration selbst ist ohne jeden Zwischenfall verlaufen. Erst nachher hat ein Arzt auf die sich verlaufenden Demonstranten aus seinem Fenster geschossen. Das hat die große Erregung veranlaßt.

Abg. Beder-Hessen (D. Wp.) beantragt Verlegung, da er die Beschlußfähigkeit des Hauses bezweifelt.

Nächste Sitzung Montag, 10. Juli, nachmittags 5 Uhr: In-terpellation Gergt (D.-Natl.) wegen Unruhen in Thüringen und Interpellation Beder-Hessen wegen der Vorgänge in Darmstadt; ferner zweite Lesung des Gesetzes zum Schutze der Republik.

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei

hat an die Fraktion des Zentrums und der Deutschen Demo-kratischen Partei in Beantwortung ihrer gestrigen Anfrage folgendes Antwortschreiben gerichtet:

„An die Vorstände des Zentrums und der Deutschen Demokratischen Partei!“

Wir sind mit Ihnen der Auffassung, daß die außerordent-lichen Schwierigkeiten der Lage das Zusammenwirken aller derrer verlangt, die zur wirksamen und tätigen Mitarbeit an-halten und zum Wiederaufbau des Staates auf dem Boden der heutigen Verhältnisse bereit sind. In den in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Fraktion gehaltenen Reden der Ab-geordneten Beder, Heine und Dr. Strefemann ist unsere Auf-fassung zur außenpolitischen Lage, sowie zu der Frage des Schutzes der verfassungsmäßigen Staatsform gegen die Ver-ächtlichmachung und gegen hochverräterische Unternehmungen die in wesentlicher Übereinstimmung mit den von ihnen ver-tretenen Anschauungen zum Ausdruck gekommen. Da wer-ter auch in dem der Verabschiedung zugehenden großen Fi-nanzgesetz eine gemeinschaftliche Arbeit auf breiter Grundlage erfolgt ist, dürfte die auch von Ihnen als Voraussetzung be-zeichnet Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen vorlie-ger. Wir halten daher eine Zusammenarbeit auch in der Re-gierung für möglich und sind bereit, uns an der Regierung zu beteiligen. Namens des Fraktionsvorstandes gez. Dr. Strefe-mann.“

Schutz unserm Kanzler.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht der „Badische Beobach-ter“ eine ihm von herbortragender Zentrumspartei zuge-gangene Zuschrift, in der es u. a. heißt:

Dieser Tage hatte sich in Berlin ein bezeichnender Vor-gang ereignet: Am Begräbnistage Rathenaus zogen Tau-sende und Abertausende nach den Trauerfeierlichkeiten vor die Reichskanzlei, verlangten dort stürmisch den Kanzler zu sehen und forderten ebenso stürmisch umfassende Sicherungs-maßnahmen für sein Leben. Der Kanzler sprach nicht selbst mit den Massen, ließ aber erklären, daß man sich beruhigen möge, es sei alles zu seinem Schutze getan.

Diese Szene in Berlin muß uns allen, die mit dem Kan-zler näher stehen als die dortigen Demonstranten, ein Signal sein. Wen hat es nicht mit Schrecken und Entsetzen erfüllt, als fast automatisch aus jedem Munde nach dem Nord Rathe-naus das Wort zu hören war: Der Kanzler ist der nächste! Und als bei jenen wilden Szenen im Reichstag, da die Linke auf die Rechte einwirkte und die Entfernung Helfersich aus dem Saale verlangte, der Kanzler unter die Streitenden sich mischte und begütigend auf sie einredete, da rief man ihm wieder zu: Warum tun Sie das? Sie sind ja der Nächste!

Soll dieses Wort wahr werden! Nie und nimmer! Schutze unserm Kanzler, das ist die Forderung, die wir unter allen Umständen stellen müssen. Es darf unmöglich dahin kom-men, daß dieser hervorragende Politiker und Staatsmann, dieser wahrhafte Führer des Volkes, die Persönlichkeit, die unter den heutigen gefährlichen Verhältnissen vielleicht die einzige Garantie dafür ist, daß es nicht zu einem voll-ständigen Zusammenbruch und zu einem wilden Bürgerkrieg kommt, daß dieser Mann der Tat den Revolverflügel feiges Putschens ausgereißert wird.

Der beste Schutz für unseren Kanzler besteht darin, daß wir uns fester denn je zusammenschließen. Keine Lücke darf es mehr geben, keinen Zwist, keinen Zwiepsalt, keine Uneinig-keit. In den eigenen Reihen müssen wir damit beginnen, die Einheitsfront gegenüber dem Kanzler und seiner Politik her-zustellen. ... Wir werden wir selber einen starken Schutzwall, halten wir treu zu unserem Kanzler, unterstützen wir geschloss-ten politischen Schaffens, das ja nichts anderem dienen will, als der Wohlfahrt unseres lieben, armen deutschen Vater-landes!

Preußische Gesetzentwürfe zum Schutze der Republik.

Die vom Verfassungsausschuß des preußischen Landtages ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, die dem Schutze der Republik dienen sollen, haben folgenden Wortlaut:

1. Beamtendisziplinargesetz. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Vergehen der nicht-richterlichen Beamten, die Verletzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852.

Art. 1. § 2 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2: „Die ihm durch sein Amt auferlegte Pflicht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Beamter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder in der Öffentlichkeit demontstrativ oder agitatorisch fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reiches oder eines Landes unterstützt.“

Art. 2. § 17 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2: „Wenn ein Beamter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Rückfalle schuldig macht, ist auf Ent-lasung aus dem Amte zu erkennen.“

Art. 3. Nach § 23 des Gesetzes ist folgender § 23a einzufügen: „Im Falle eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes leitet der dem Angeklagten vorgelegte Minister das Disziplinarverfahren ein und ernannt den Un-tersuchungsausschuß. Die Zuständigkeit des Ministers er-streckt sich für diesen Fall auch auf die Disziplinarvergehen der mittelbaren Staatsbeamten.“

Art. 4. Privatdozenten, die einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Befolgung haben, unterstehen den gleichen Diszipli-narbestimmungen wie die Professoren. Im übrigen wird das Ge-setz vom 17. Juni 1898 (Gesetzsammlung Seite 125) betref-fend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Ly-ceum Goslarium zu Braunsberg aufgehoben.

Art. 5. § 30 des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Der Disziplinarhof entscheidet in der Be-ziehung von sieben Mitgliedern, von denen zwei Richter des Kammergerichts sind.

Art. 6. Die Amtszeit der jetzigen Richter des Disziplinar-hofs endet am 15. Juli 1922.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Erlaß eines neuen allgemeinen Disziplinar-gesetzes außer Kraft.

2. Das Disziplinargesetz für Richter. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Verlegung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851.

Art. 1. § 1 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2: „Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Richter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Be-stand der Republik gerichtet sind, im Amte durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder in der Öffentlichkeit agitatorisch oder demontstrativ fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Re-publik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reiches oder eines Landes unterstützt.“

Art. 2. § 16 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2: „Wenn ein Richter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes im Rückfalle schuldig macht, ist auf Entlassung aus dem Amte zu erkennen.“

Art. 3. § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 1879 über die Zusammenfassung der Disziplinarverfahren und des großen Diszi-plinarverfahrens wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgen-der Abs. 3: „Die weiteren neuen Mitglieder des großen Diszi-plinarverfahrens werden aus der Zahl der preußischen Richter für drei Jahre vom Staatsminister ernannt.“

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

3. Amnestiegesetz. Entwurf eines Gesetzes über die Gewäh-rung von Straffreiheit.

§ 1. Für Straftaten, die mit den politischen Unruhen im Frühjahre 1921 oder mit der Abwehr des Rapp-Rufes im Frühjahre 1920 im Zusammenhang stehen, wird, soweit das Begnadigungsrecht dem Freistaat Preußen zusteht, Straffrei-heit gewährt.

§ 2. Bei der gleichen Voraussetzung wird Straffreiheit ge-währt für solche Straftaten, die im Jahre 1921 im Zusammen-hang mit den Kundgebungen für die republikanische Staats-form begangen worden sind. Zu diesen Kundgebungen gehören

Inbesondere diejenigen wegen Ermordung des früheren Reichsministers Erzberger.

§ 3. Straffreiheit wird ferner gewährt für Straftaten aus Anlaß des Eisenbahnerstreiks im Februar 1922.

§ 4. Von der Straffreiheit nach §§ 1, 2 und 3 sind ausgenommen: 1. Straftaten, die lediglich auf Rohheit oder persönlicher Gewinnsucht beruhen. 2. Straftaten solcher Personen, die im Zusammenhang mit den in § 1, 2 und 3 genannten Bestimmungen ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 StGB.), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224/226 StGB.), ein Verbrechen des schweren Raubes (§§ 251 StGB.), ein Verbrechen der Raubmord (§§ 176/177 StGB.), ein Verbrechen der Brandstiftung (§§ 306/308, 311 StGB.), ein Verbrechen der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransportes (§ 316 StGB.), ein Verbrechen gegen § 321 Absatz 2 StGB., ein Verbrechen gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes über den verkehrsrechtlichen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Januar 1884 begangen haben.

§ 5 Absatz 1. Wird die von dem Beschuldigten der Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommene Straffreiheit durch gerichtliche Entscheidung verneint, so sind auf seinen Antrag die Akten einem Ausschuss vorzulegen, den das Staatsministerium zur Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes beruft. Trachtet der Ausschuss die Voraussetzungen der Straffreiheit zu geben, so legt er die Akten dem Staatsministerium zur weiteren Entscheidung vor. Absatz 2. Bei einer Straftat, die nach § 4 von der Straffreiheit ausgenommen ist, kann der Ausschuss auf Antrag des Beschuldigten oder Verurteilten sich für Gewährung der Straffreiheit aussprechen, wenn die Straftat auf politischen Beweggründen beruht: Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Absatz 3. Soweit der Ausschuss sich für Straffreiheit ausspricht, kann das Staatsministerium auch gerichtliche Straffachen niederlegen.

§ 6 Absatz 1. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die noch nicht verbühten Strafen und die rückständigen Bußen und Kosten erlassen, die eingeleiteten Verfahren, auch soweit sie gerichtlich anhängig sind, niedergelegt und neue Verfahren nicht eingeleitet. Absatz 2. Ist auf Einziehung erlassen, so behält es dabei sein Bewenden. Absatz 3. Ist aus mehreren Strafen, von denen ein Teil unter dieses Gesetz fällt, eine Gesamtsstrafe gebildet worden, so sind die unter dieses Gesetz fallenden Einzelstrafen in voller Höhe von der Gesamtsstrafe in Abzug zu bringen.

§ 7. Bemerkte über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen; ebenso Bemerkte über solche bereits verbühten Strafen, wenn der Strafvollstreckungsbehörde bekannt wird, daß die Straftaten unter dieses Gesetz fallen.

§ 8. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

4. Politische Beamte u. a. Ferner hat der Verfassungsausschuss folgende Resolution beschlossen:

1. das Staatsministerium aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Ministerialräte, Abteilungsdirigenten bei den Bezirksregierungen, Präsidenten des Landeskulturamtes und Direktoren der Provinzialschulinspektionen in die Reihe der Beamten aufgenommen werden, die jederzeit einweisen in den Ruhestand berufen werden können; das Staatsministerium zu ersuchen; 2. die leitenden Stellen in Verwaltung und Justiz nur solchen Personen zu übertragen, die unbedingt zuverlässige Anhänger der republikanischen Verfassung sind.

3. das Personalreferat in allen Zweigen der Verwaltung und der Justiz nur solchen Beamten zu übertragen, die hervorragend tüchtig und unbedingt zuverlässige Republikaner sind. Die Ernennung von Personalreferenten bei den Provinzialreferenten bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister;

4. die Schüler- und Lehrerbüchereien in sämtlichen preussischen Schulen von allen denjenigen Büchern zu reinigen, die mit der heutigen republikanischen Staatsform nicht vereinbar sind.

5. Schulbücher, welche Verherrlichungen der Monarchie oder der Hohenzollern Dynastie enthalten, mit größter Beschleunigung außer Gebrauch zu setzen.

Der Landtag wolle ferner beschließen: 6. Jedes preussische Dienstgebäude muß eine Reichsfahne besitzen. Sind zwei Flaggennäse vorhanden, so gilt die Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1921. Ist nur ein Mast vorhanden, so ist immer dann die Reichsfahne zu hissen, wenn das Staatsministerium nicht besonders das Hissen der preussischen Fahne vorschreibt. Das Staatsministerium zu ersuchen;

7. mit größter Beschleunigung einen Gesekentwurf vorzulegen, durch den die Verhältnisse der Studierenden an den preussischen Hochschulen in republikanischem Geiste geregelt werden.

8. den Kreisblättern, die Bestrebungen dienlich sind, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, die amtlichen Bekanntmachungen zu entziehen und an deren Stelle amtliche Publikationsorgane zu schaffen.

Große Waffenfunde in Magdeburg.

Die mehrheitlich sozialistische Magdeburger „Vollstimme“ meldet über Waffenfunde in Magdeburg: Am Donnerstag wurden zwei große Waffenlager ausgehoben. Im Anwesen des Oberleutnants a. D. Kurt Rassauf in der Westendstraße und im Anwesen der Kaufleute und Mühlenbesitzer Drendmann in der Halberstädter Straße wurden über 600 Infanteriegewehre und Karabiner, 16 Maschinengewehre, Pistolen mit Rüsteln, noch ungezählte Mengen Maschinengewehrmunition, annähernd 200 000 Schuß Infanteriemunition und eine halbe Riste Explosivgeschosse gefunden. Die Waffen waren sachgemäß auseinandergenommen und aufgestapelt. Eine genaue Zählung konnte noch nicht vorgenommen werden, da die Abfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt. Als Befehlshaber oder als Mitwisser der Waffenlager wurden der Oberleutnant a. D. Rassauf, der deutschnationale Stadtrat a. D. Drendmann und Sohn Dr. Drendmann, der Vorsitzende der deutschnationalen Partei in Magdeburg, Major a. D. Schäfer, Schwager des Dr. Drendmann, Mitglied des „Stahlhelm“ und des „Deutschnationalen Schutts und Truttsbundes“, Schiffskapitän a. D. Kaufmann A. Steinberg, Langer Weg, und Kaufmann Wilschke, Halberstädter Straße, verhaftet. Weitere Verhaftungen stehen bevor. Das bisher vorgefundene Material weist auf auswärtige Verbindungen hin. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, weswegen nähere Mitteilungen über das bisherige Ergebnis noch nicht gemacht werden können.

Kurze polit. Nachrichten.

Reichsgerichtspräsident Delbrück †. Der Präsident des Reichsgerichts, Heinrich Delbrück, der erst seit Anfang 1920 als Nachfolger des Freiherrn von Seelenhof amtiert, ist einem langjährigen schweren Asthmaleiden erlegen. Die Leiche wird

hinsichtlich vom dem Grafen v. Helldorf, Kreis Schönewitz, zur Einäscherung nach Leipzig überführt werden. Der Reichspräsident hat an die Witwe Delbrücks ein Beileidstelegramm geschickt. Sein Stellvertreter ist der Präsident des ersten Zivilsenats Erzengel Dr. Pland. Über die Ernennung eines Nachfolgers hat sich das Reichsjustizministerium noch nicht schließig gemacht. Delbrück ist besonders in dem Kampf um die Strafprozedur hervorgetreten und galt als schärfster Jurist. Ihm lag auch in der Hauptsache die Bildung des Staatsgerichtshofes ob.

Badische Uebersicht. Badischer Landtag.

DZ. Karlsruhe, 7. Juli.

Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe (Nz.) berichtet über das Gesuch des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung betr. Revisionen der Befehlsordnung hinsichtlich der Amtsbezeichnungen. Der Ortsauschuss beantragt Erlass eines Gesetzes, wonach Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften ihren Beamten und Lehrern ohne Genehmigung des zuständigen Ministeriums nicht Amtsbezeichnungen beilegen dürfen, welche Staatsbeamten zukommen. Obige Eingabe soll zur Kenntnisnahme überwiesen werden mit dem Ersuchen, die Regierung möge mit den übrigen süddeutschen Ländern wegen einer gemeinsamen Amtsbezeichnung der Bezirksverwaltungsbeamten ins Benehmen treten. Der Berichterstatter stellt ausdrücklich fest, daß in diesem Beschluß keine Gemeindebeamtenförmlichkeit zu erlösen sei. Der Ausschussantrag wird nach kurzen Bemerkungen des Abg. Dr. Wöhrner (Dem.) angenommen. Abg. Dr. Schmitt berichtet weiter über ein Gesuch der Landesgruppe Baden der Reichsvereinsigung ehemaliger Kriegsgefangener um Gewährung eines Zuschusses für die bedürftigen ehemaligen Kriegsgefangenen in Baden.

Der Ausschuss beantragt Überweisung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, bei der Reichsregierung eine Nachprüfung zu veranlassen, ob Reichsmittel für genannten Zweck flüssig gemacht werden können. Dem wurde debattelos zugestimmt.

Als der Präsident um 2 Uhr noch die förmliche Anfrage der unabhängigen Frau Abg. Unger betr. den Milchlieferungsstreik des Landbundes in Rahr aufruft erklärt Abg. Maier-Heidelberg (Soz.), daß seine Partei auf längere Ausführungen nicht verzichten könne.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird die Sitzung unter heftigem Widerspruch des Abg. Fischer-Weissenheim (Landb.) abgebrochen.

Da die nächste Woche der Arbeit in den Ausschüssen vorbehalten bleibt, tritt das Plenum erst am Montag, den 17. Juli, nachmittags 4 1/2 Uhr, wieder zusammen.

Tagesordnung: Kleine Vorlagen und Anträge.

Zur Behebung der Not der Presse

Ist dem badischen Staatsministerium aus Ver-
li in die folgende Mitteilung zugegangen:

Die Reichsausschüsse haben am Freitag, den 7. Juli, in sechsundzwanzigter Sitzung die Vorlage 160 — Pressenotlage — mit der Maßgabe durch Mehrheitsbeschluß angenommen, daß in Artikel 3 der Beitrag auf zweieinhalb pro Wille erhöht wird. Das Gesetz ist befristet bis zum Jahreschluß 1923. Die Abgabe aus Holz ist wegen überwiegender technischer Schwierigkeiten trotz Widerspruch des Reichswirtschaftsministeriums abgelehnt worden, auch der badische Antrag auf Befreiung der Hilfe in Art. 4 für die kleinere und mittlere Presse mit Mehrheit gegen die Stimmen von Preußen, Württemberg, Baden und Westfalen. Am heutigen Samstag wird über die Ausschlußbeschlüsse im Plenum des Reichsrates verhandelt.

Die Donauversicherung.

Die Besprechung der Frage der Donauversicherung im Badischen Landtag hat einigen württembergischen Württern Anlaß gegeben, den scharfen Ton zu bemühen, in dem dabei gegen das von der Stadt Tuttlingen errichtete Kraftwerk geredet worden sei. Die „Bad. Pr.“ bemerkt dazu:

Dem gegenüber stellen wir auf Grund der vom badischen Arbeitsminister Dr. Engler vorgetragenen Tatsachen fest, daß nicht sein Ton, wohl aber die Handlungsweise des Gemeindeverbandes Tuttlingen zu beanstanden ist. Das Recht liegt, wie wir gegenüber dem „N. Stuttg. Tageblatt“ besonders unterstreichen wollen, auf Seite Badens. Das rücksichtslose Vorgehen der Gesellschaft, die das Fräbinger Kraftwerk und das Kraftwerk an der Aach errichtet, und der Kommentar der beiden Stuttgarter beweisen mit aller Deutlichkeit, was Baden und seine Bevölkerung zu erwarten hätte, wenn der Baden, Baden und Württemberg zu einem Staatswesen zu vereinigen, wirklich einmal greifbare Gestalt annehmen würde. Baden würde eben in jeder Hinsicht von Württemberg benachteiligt und über die Köpfe bedrückt. Darum Hände weg von der Zusammenlegung dieser beiden Länder!

Keine Milch für Kinder — aber Schlagsahne.

* Man schreibt uns: „Auffremde und Hotelgwerbe zeigen wieder einmal ein Benehmen, welches ganz allgemein zu einem öffentlichen Argernis ansetzt. Bekanntlich ist die Zufuhr von Milch nach den Städten derart schwach, daß die für die Kinder und Kranken vorgesehenen Mationen ständig gerätet werden müssen. Kommt man aber in die Fremdenverkehrszone des Schwarzwaldes, dann sieht man, daß Milch genugsam vorhanden sein muß, denn Schlagsahne gibt es da und dort, so viel wie der Geldbeutel nur vermag. Ob man nach Oppenau kommt oder nach Griesbach, in den südlichen wie in den nördlichen Schwarzwald: überall das gleiche Bild. Ein Teil des Hotelgwerbes achtet das Verbot gegen die Herstellung von Schlagsahne; ein anderer Teil aber, insbesondere die Cafés, deren es jetzt auf den Randorten auch welche gibt, pfeifen auf das Verbot und fertigen für die „Stammkundschaft“ Schlagsahne, wofür die erforderliche Milch unter allerlei Schikanen und Bittelgängen und unter Aufsichtung fortgesetzter Preissteigerungen beigebracht wird.

Eine außerordentlich bedauerliche Erscheinung ist, daß diese Sturgesche in der prophanhaftesten Weise in gerade öffentlicher Schaustellung beim Nachmittagskaffee ihre „Schlagsahne“ konsumieren. Man braucht sich in der Tat nicht zu wundern, daß die Erregung des Volkes über solche Beobachtungen immer weitere Kreise zieht.

Sache der Ortspolizeien, der Gendarmerie und der Bezirksämter wird es sein, diesen vor aller Öffentlichkeit sich abspielenden Vorgang aufzubrechen zu können und dem oben angezogenen Verbot endlich auch den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Da alle Ermahnungen nichts zu nützen scheinen, muß der Strafbettel der Geschäftsleute zeigen, daß es auch noch etwas wie eine Moral gibt, die über dem Geldverdienen steht und die uns sagt: Die Milch gehört den Kindern und den Kranken!

Kreisvertretertag.

Aus Freiburg wird uns berichtet:

Am 1. Juli fand im alten Rathausaal in Freiburg ein Kreisvertretertag statt, zu dem die Regierung und die sämtlichen 11 Kreise Vertreter entsandten. Die Besprechung galt vor allem dem vom Ministerium des Innern aufgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Kreis- und Bezirksverbände. In Verbindung mit diesem Gesekentwurf legte die Regierung auch die Fragen zur Entscheidung: Ist die Zeit für die Durchführung einer Vereinfachung der staatlichen Verwaltungsorganisation und damit auch für die Aufhebung der Kreise reif? Soll die Bezirksverwaltung Körperschaftsrechte erlangen und die bezirklichen Selbstverwaltungsaufgaben mit übernehmen?

Die dem Entwurf beigegebene Begründung kommt selbst zur Verneinung dieser Fragen, da es zurzeit unzulässig erscheint, die bisherigen Kreisverwaltungsverbände völlig aufzuheben und zum Zweck einer berrünftigen Neuorganisation der unteren Verwaltungsbehörden im Lande Baden etwa 23 Bezirksämter in den dann noch verbleibenden aufzuheben zu lassen. Diese Aufgaben zu lösen, muß einer ruhigeren Zeit vorbehalten bleiben. Wohnungsnot und teures Bauen machen ein Zusammenziehen der bisherigen Bezirksämter zu Kreisämtern unmöglich. Die Nachkriegszeit brachte den Bezirksämtern außerordentlich starke Geschäftsvermehrung gerade auf Gebieten, die einen lebhaften persönlichen Verkehr des Publikums mit den Ämtern hervorriefen. Dieser Verkehr erfordert für die Bekämpfung Zeitverluste und Bahnverkehrsanslagen, die bei Aufhebung eines Teiles der Bezirksämter noch wesentlich größer würden. Auch politische Gründe sprechen dafür, es zurzeit bei der jetzigen Organisation der unteren Verwaltungsbehörden zu belassen, und von weiteren umfassenden Neuorganisationen jetzt abzusehen. Aus all diesen Gründen kam auch der Kreisvertretertag zu der einstimmigen Auffassung, daß die jetzige Zeit für eine grundsätzliche Änderung der inneren Verwaltungsorganisation, insbesondere die Ersetzung der Kreise durch Amtskörperschaften, nicht geeignet ist.

Weiter konnte sich der Kreisvertretertag auch mit der im Gesekentwurf vorgesehenen Zusammenlegung der jetzigen 11 Kreise in 8 Kreise nicht befassen und nahm hierzu eine Entscheidung an, daß Änderungen in der geographischen Einteilung der Kreisgebiete nur dann erfolgen sollten, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an einer solchen Änderung besteht und die Mehrheit der beteiligten Bevölkerung eines Amtsbezirktes die Zuteilung zu einem andern Kreise wünscht. Der Kreisauschuss Freiburg wurde beauftragt, in diesem Sinne namens der 11 badischen Kreise dem Ministerium des Innern zu berichten. Weiter wurde eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, den vorliegenden Gesekentwurf, der erfreulicherweise einen weiteren Ausbau der Selbstverwaltung der Kreise vorsieht, in verschiedenen Punkten einer Umarbeitung zu unterziehen. Dieser neue Entwurf soll dann nochmals zum Gegenstand einer Kreisvertreterbesprechung gemacht werden.

Weiter standen zur Beratung der Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum badischen Fürsorgegesetz, wozu seitens der Kreise der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Organisation der Fürsorgekasse auf eine freiere und berrivere Basis gestellt die Rechte der Mitglieder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung denen der Staatsbeamten gleichgestellt und daß Kostendeckungsverfahren in einfacherer und klarerer Weise geregelt werde.

Bzüglich der Mitwirkung der Kreise bei der Bekämpfung der Tuberkulose empfiehlt der Kreisvertretertag den Kreisauschüssen, sich an den Kosten der Heilbehandlung von bedürftigen Tuberkulösen zu beteiligen, wenn durch ärztliches Zeugnis die Möglichkeit eines Heils oder Besserungserfolges bestätigt wird und soweit solche Tuberkulöse nicht auf Grund der sozialen Versicherungsgesetzgebung Anspruch auf Heilbehandlung an den betreffenden Versicherungsträger haben. Diese Mitwirkung soll sich auf die Übernahme eines Drittels der Behandlungskosten für die Dauer von drei Monaten, in Ausnahmefällen auch länger, erstrecken, wenn die restlichen zwei Drittel der Kosten anderweit, sei es durch die Gemeinden, den Kranken selbst, den Tuberkuloseauschuss oder sonstige Stellen, aufgebracht werden. Dabei soll in erster Linie und regelmäßig auf eine Mitbereitsung der Gemeinden unter Hinweis auf die soziale Pflicht derselben abgesehen werden.

Staatsanzeiger.

Personeller Teil.

Ernennungen, Versetzungen, Zurufetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Arbeitsministeriums.

Ernannt:

Gewerbeoberkontrolleur Eugen Grimm zum Gewerbeamtmannt und II. Beamten beim Gewerbeaufsichtsamt, zum Bauobersekretär: Kaufsekretär Max Hüller bei der Wasser- und Straßenbaudirektion, zum Kaufsekretär: Straßenmeisteramtwärter Alfons Gäß beim Wasser- und Straßenbauamt Rossbach. Berufen:

Regierungsbaumeister Otto Keller vom Rheinbauamt Karlsruhe zu jenem in Offenburg, Baumeister Georg Gräßlin bei der Wasser- und Straßenbaudirektion nach Weisweil und Karl Bittl in Wolfach zur Wasser- und Straßenbaudirektion, letzteren unter Ernennung zum Kaufsekretär, Brückenmeister Valentin Jung in Neuenburg nach Wolfach unter Ernennung zum Baumeister.

Zurufesetzt:

Den Revisionsoberinspektor Heinrich Sandt bei der Wasser- und Straßenbaudirektion bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, den Straßenwärter Leo Ubrig in Rittersdorf auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Entlassen:

Auf Ansuchen: der Regierungsbaumeister Karl Köbler in Karlsruhe.

Nur mit dem echten

Kathreiners

Malzkaffee



werden Sie wirklich sparen. Seit 30 Jahren erprobt. Der Gehalt machts!

Garmisch-Partenkirchen

Größter Luftkurort Deutschlands am Fuße des Wettersteingebirges und der Ammergauer Alpen
Feste Preise für Juli in 4 Gruppen zu Mark 200.—, 300.—, 400.— und 500.— für Unterkunft und volle Verpflegung

Zweiter Redakteur

für die Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanwalter, auf 1. September gesucht. Jüngere, an pünktliche Arbeit gewohnte Journalisten, die auf demokratischem Boden stehen, mit den badischen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen besonders vertraut sind, wollen sich an den Verleger der Karlsruher Zeitung, Dr. A. Knittel, persönlich oder schriftlich wenden.

Verlag der Karlsruher Zeitung.

Arterien-Verkalkung

Gicht/Gelenkrheumatismus/Steinleiden ist heilbar. u. 19 Prospekte gratis.
Bio-Chemie-Compagnie, Essen.

Gutes Neu in Wagenladungen

hat laufend abzugeben
W. F. Pfeiffer, Futtermittel
Augartenstr. 75 Karlsruhe Telefon 5544

Bekanntmachung.

Polizeistunde in der Stadt Karlsruhe betr.
Auf Grund des § 365 A. S. G. B. und § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1921 „die Polizeistunde betr.“ wird mit Zustimmung des Stadtrats und nach erfolgter Vollziehbarkeitsklärung durch den Herrn Landeskommissar nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:
Die nächtliche Polizeistunde wird für den Stadtbezirk Karlsruhe bis einschließlich 30. September 1922 allgemein auf 12 Uhr nachts festgesetzt.
Karlsruhe, den 3. Juli 1922.
Bad. Bezirksamt. — Polizeidirektion e. D. 138

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

A. I. Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung werden aufgefordert:
a. Juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie alle Berggewerkschaften;
b. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckverbände mit Ausnahme offener Handelsgesellschaften, Kommandit- und sonstiger Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer des Betriebes anzusehen sind.
D. 138

Ausländische Gesellschaften sind mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetriebe, für den im Inland durch die Gesellschaft selbst oder einen ständigen Vertreter eine Betriebsstätte unterhalten wird, steuerpflichtig.

Die Steuererklärung hat zu umfassen:
1. das Einkommen des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres), dessen Ende in die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 fällt;
2. in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) das Einkommen des Kalenderjahres 1921.

Zuständig für die Veranlagung ist das Finanzamt in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Die Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1922 bei den unterzeichneten Finanzämtern einzureichen. Vordrucke können bei den Finanzämtern empfangen werden. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefunden worden ist.

Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben, jeweils am Montag und Freitag vormittags 9—12 Uhr.

Den Steuererklärungen sind beizufügen: Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen, Geschäftsberichte, Mitgliederversammlungsprotokolle. Die Bilanzen müssen ein vollständiges und klares Bild des nach § 3 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesamtbetrages der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte ergeben. Erforderlichenfalls sind sie entsprechend zu ergänzen und zu erläutern.

Es ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nachzuweisen und die Geschäftsbücher usw. vorzulegen.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung veräumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe an-

gehalten, auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§§ 170, 202 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§§ 30 ff. des Körperschaftsteuergesetzes, 359 ff. der Reichsabgabenordnung).

II. Erwerbsgesellschaften haben innerhalb eines Monats nach Feststellung der Bilanz ohne besondere Aufforderung eine vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Diese Zahlung, die bisher 10 v. H. des Reingewinns betrug, ist für die nach dem 31. Dezember 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre auf 15 v. H. erhöht worden. Gesellschaften, die die vorläufige Zahlung bereits in der bisher vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben, haben den Mehrbetrag bis zum 4. Juni 1922, oder, falls der Abschluß bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt ist, den erhöhten Gesamtbetrag binnen einem Monat nach Feststellung des Abschlusses zu zahlen.

B. Die unter Nr. A I a, b genannten Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung eine

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.
Die Kapitalertragsteuererklärung hat zu umfassen:
1. Disfondbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die im Kalenderjahr 1921 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) bezogen worden sind, dessen Ende in die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921 fällt. In Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) sind die im Kalenderjahr 1921 bezogenen Kapitalerträge anzugeben.

Der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienende Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichsteuergesetzes angemeldet oder einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben nur die Erträge aus ausländischen Wertpapieren (insbesondere Dividenden, Anleihegewinnen u. dgl.) anzugeben.
Karlsruhe, den 6. Juli 1922.

Finanzamt-Stadt Finanzamt-Land

Kreuzstraße 11a. Ruppurrerstraße 3a

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. April 1922 (Rechtsblatt für das Deutsche Reich 1922 Nr. 25 Seite 301 ff.) wird die Befugnis zur Veranlagung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft aus dem Ausland eingehen, in Baden sämtlichen Hauptkollamtern und den zur Abfertigung von Kraftfahrzeugen zuständigen Poststellen an der Grenze übertragen.
Karlsruhe, den 30. Juni 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

J. W. Stammer. Suhr.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. April 1922 (Rechtsblatt für das Deutsche Reich 1922 Nr. 25 Seite 301 ff.) wird die Befugnis zur Veranlagung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge, die nicht mit eigener Triebkraft aus dem Ausland eingehen, in Baden sämtlichen Hauptkollamtern und den zur Abfertigung von Kraftfahrzeugen zuständigen Poststellen an der Grenze übertragen.
Karlsruhe, den 30. Juni 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

J. W. Stammer. Suhr.

Auslosung der Schuldverschreibungen der Stadt Baden-Baden.

Folgende städt. Schuldverschreibungen wurden auf die beigesetzten Termine zur Heimzahlung ausgelost:
I. Auf 1. Januar 1923 von dem 1886er 3%igen Anleihen.

Lit. A zu 2000 Mk. No. 4, 18, 30, 37, 76, 83, 133, 205, 361, 397, 444, 495, 496, 530, 545, 613, 632, 670, 681, 687, 775, 854, 908, 946.

Lit. B zu 1000 Mk. No. 1055 1058, 1115, 1122, 1124, 1138, 1164, 1174, 1225, 1263, 1282, 1441, 1495, 1509, 1515, 1544, 1656, 1709, 1719, 1725, 1785, 1880, 1912, 1935, 1944, 1947, 1971, 2024, 2029, 2054, 2168, 2195, 2198, 2264, 2281, 2358, 2362, 2374, 2380, 2403, 2418, 2459, 2472, 2538, 2615, 2737, 2813, 2824, 2828, 2855, 2913, 2917, 2983, 3040, 3063, 3068, 3227, 3330, 3363.

Lit. C zu 500 Mk. No. 3468, 3477, 3483, 3562, 3566, 3626, 3657, 3677, 3682, 3702, 3789, 3832, 3841, 3906, 3943, 3977, 4008, 4019, 4046, 4059, 4090, 4203, 4258, 4270, 4273, 4303, 4322, 4440, 4459, 4492, 4523, 4582, 4636, 4709, 4767, 4860, 4866, 4902, 4910, 4929.

II. Auf 1. Oktober 1922 von dem 1898er 3 1/2 %igen Anleihen.

Lit. A zu 2000 Mk. No. 12, 22, 66, 112, 118, 145, 259, 359, 393, 426, 456.

Lit. B zu 1000 Mk. No. 526, 528, 670, 691, 764, 788, 796, 923, 929, 986, 1070, 1114, 1167, 1182, 1184, 1211, 1291, 1313, 1340, 1404, 1498.

Lit. C zu 500 Mk. No. 1526, 1645, 1647, 1683, 1754, 1783, 1784, 1792, 1810, 1874, 1884, 1886, 1925, 1943, 2015, 2024, 2168, 2172, 2230, 2245.

Lit. D zu 200 Mk. No. 2303, 2314, 2371, 2390, 2487, 2514, 2562, 2568, 2648, 2694.

III. Auf 1. November 1922 von dem 1905er 3 1/2 %igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits durch freihändigen Anlauf von Schuldverschreibungen gedeckt.

IV. Auf 1. Dezember 1922 von dem 1908er 4 %igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits durch freihändigen Anlauf von Schuldverschreibungen gedeckt.

V. Auf 1. November 1922 von dem 1919er 4 %igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits durch freihändigen Anlauf von Schuldverschreibungen gedeckt.

Von den früher verlosten Stücken stehen noch aus:
Von dem 1886er 3%igen Anleihen:

gefindigt auf 1. Januar 1919 Lit. A No. 5, 485, 494, 502, 640, 646, 651, 654, 766, 963, 995, Lit. B No. 1011, 1468, 1571, 1770, 2148, 2249, 2253, 2265, 2765, 3112, 3119, 3130, 3281, 3311, 3350, 3375, Lit. C No. 3396, 3744, 3773, 3828.

gefindigt auf 1. Januar 1920 Lit. A No. 331, 332, 490, 499, 919, 925, Lit. B No. 1057, 1702, 1786, 1826, 2191, 2247, 2268, 2339, 2653, 2680, 2938, 2957, 2965, 2979, 3380, Lit. C No. 3735, 3762, 3785, 3802, 3855, 4571, 4977, 4988.

gefindigt auf 1. Januar 1921 Lit. A No. 3, 297, 302, 482, 863, 924, 954, 968, Lit. B No. 1457, 1562, 1556, 1780, 2161, 2171, 2197, 2242, 2298, 2608, 2724, 2735, 2771, 2930, 2937, 3059, 3250, 3297, Lit. C No. 3528, 3725, 3732, 3780, 3821, 3934, 4062, 4069, 4095, 4113, 4117, 4403, 4605, 4987.

gefindigt auf 1. Januar 1922 Lit. A No. 256, 264, 316, 317, 352, 372, 423, 483, 641, 732, 912, Lit. B No. 1541, 1566, 1749, 1753, 2143, 2183, 2282, 2739, 2741, 2773, 2945, 2955, 3003, 3027, 3065, 3091, 3097, 3286, 3310, 3331, 3334, 3342, 3359, Lit. C No. 3413, 3883, 3853, 4104, 4108, 4404, 4473, 4512, 4543, 4570, 4754, 4985.

gefindigt auf 1. Oktober 1914 Lit. B No. 1230.

gefindigt auf 1. Oktober 1915 Lit. D No. 2658.

1. Oktober 1916 Lit. B No. 1339, Lit. D No. 2374.

1. Oktober 1917 Lit. C No. 1746.

1. Oktober 1918 Lit. C No. 2223, Lit. D No. 2329.

1. Oktober 1919 Lit. B No. 1302, Lit. C No. 1578, 1980, Lit. D No. 2366.

1. Oktober 1920 Lit. B No. 630, 1185, Lit. B No. 576, 629, 793, Lit. C No. 1551, 1759, 2096, 2163, 2193, Lit. D No. 2396, 2475, 2581.

Die Auszahlung der ausgelosten Schuldverschreibungen zum Nennwert mit den Zinsen bis zum Tage der Auslösung erfolgt gegen Rückgabe der Kante und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscheine und Zinscheine-Anweisungen bei der Stadtkasse Baden-Baden und bei den mit der Einlösung der Zinscheine betrauten Zahlstellen.
Baden, den 1. Juli 1922.

Der Oberbürgermeister: Fiejer Bittmann.

Nutzung

aus der offiziellen Gewinnliste der am 22. Juni 1922 festgesetzten und am 28. Juni 1922 in der Stadtdirektion Hauptstadt unter amtlicher Leitung vorgenommenen Ziehung der

Herrenberg-Dürrwanger-Kirchenbau-Geldlotterie

wobei auf nachstehende Nummern der für Baden genehmigten 10000 Lose folgende Gewinnlinien fielen:

A. 1 Gewinn zu 20000 Mk. Nr. 54478.
B. 1 Gewinn zu 100 Mk. Nr. 19404.
C. Gewinne zu 50 Mk. Nr. 8957, 15406, 19304, 24435, 37328, 38633, 54244, 54713.

D. Gewinne zu 25 Mk. Nr. 8105, 8137, 15391, 15503, 15626, 15722, 24236, 26279, 37964, 38104, 42038, 45109, 45510.

E. Gewinne zu 20 Mk. Nr. 8009, 8158, 8679, 15690, 15896, 19016, 19811, 24778, 26891, 26897, 37038, 37497, 39000, 39061, 38374, 38387, 38773, 38892, 42072, 42182, 42866, 45311.

F. Gewinne zu 10 Mk. Nr. 8005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 763, 789, 801, 804, 820, 821, 826, 904, 911, 15005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 19005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 24005, 025, 034, 038, 050, 160, 166, 167, 172, 185, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 425, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 912, 985, 26005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 37005, 025, 034, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 38005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 39005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 42005, 025, 034, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 45005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 48005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 51005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 54005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 57005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 60005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 63005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 66005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 69005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 72005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 75005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 78005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 81005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 84005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 87005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 90005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 93005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826, 904, 911, 96005, 025, 034, 038, 160, 166, 167, 172, 199, 210, 252, 253, 324, 358, 361, 372, 381, 385, 390, 402, 444, 585, 626, 663, 680, 710, 715, 724, 789, 801, 820, 821, 826,